

Beschluß(Resolutions)antrag

der ÖVP-Abgeordneten Ing. Günther Engelmayer und Ingrid Korosec, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 4. Mai 1984, betreffend die Novellierung der Dienstordnung 1966 hinsichtlich des Disziplinarrechts.

Das in der Dienstordnung 1966 LGBI. für Wien Nr. 37/1967 in der geltenden Fassung enthaltene Disziplinarrecht entspricht nicht mehr den Erfordernissen der Rechtssicherheit und der gebotenen Gleichbehandlung der Beamten aller Gebietskörperschaften.

Dem Disziplinarrecht der Dienstordnung 1966 haftet der Mangel an, daß Bestimmungen über eine Geschäftseinteilung der Disziplinarcommission fehlen. Bei der Vollziehung des Disziplinarrechts muß in diesem Zusammenhang festgestellt werden, daß die Senate nach Ermessen der Magistratsdirektion zusammengesetzt werden. Wohl sind bleibende Senate für Beamte der einzelnen Dienstzweige und Verwendungsgruppen für die Funktionsperiode bleibend eingerichtet, wie dies nach § 70 Abs. 20 der Dienstordnung 1966 bestimmt wird, jedoch wird entgegen dieser zwingenden Vorschrift der jeweilige Senatsvorsitzende nach objektiv nicht erfaßbaren Voraussetzungen im Einzelfall von der Magistratsdirektion ("Disziplinarleitstelle") bestellt. Dies führt infolge Fehlens einer bindenden Bestimmung für eine Geschäftsleitung zur Verletzung des Grundrechts auf das Verfahren vor dem gesetzlichen Richter (Artikel 83, Abs. 2, BV-G). Die Existenz einer "Disziplinarleitstelle", die gleichsam der Disziplinarcommission übergeordnet ist, jedenfalls aber die Zusammensetzung der Senate hinsichtlich des Vorsitzenden bestimmt, steht im Widerspruch zur Weisungsfreiheit der Disziplinarcommission als Kollegialbehörde gemäß Artikel 133 BV-G.

Auch der Umstand, daß der Vorsitzende und dessen Stellvertreter der Disziplinarcommission bzw. die Vorsitzenden aller Senate aus dem Kreise der Gemeinderäte berufen werden, erscheint problematisch. Abgesehen davon, daß nach den jeweiligen Rechtsvorschriften für die meisten Disziplinarbehörden der Gebietskörperschaften und öffentlich-rechtlichen Körperschaften bestimmt ist, daß der Vorsitzende eines Disziplinarsenats ein rechtskundiger Beamter bzw. Jurist zu sein hat, was im Hinblick auf die Gleichstellung mit der fachlichen Qualifikation des Disziplinaranwaltes und eines allfälligen Disziplinarverteidigers erforderlich erscheint, ist es mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung schwer vereinbar, wenn Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaft zugleich auch richterliche Funktionen über Angehörige der Vollziehung ausüben.

Die gefertigten ÖVP-Abgeordneten stellen daher gemäß § 36 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

Beschlußantrag:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, nach Beratungen mit der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten unverzüglich eine Vorlage betreffend die Novellierung des Disziplinarrechts der Dienstordnung 1966 einzubringen, wonach insbesondere

1. Gemeinderäte nicht mehr richterliche Funktionen im Rahmen der Disziplinarcommission ausüben sollen und
2. durch die bindende Vorschrift einer Geschäftseinteilung der Disziplinarcommission sichergestellt wird, daß das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter künftig gewährleistet wird.

*[Handwritten signatures and notes at the bottom of the page]*